

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 728.

---

 Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 10. April 1908 betreffend.
 

---

## Ministerial-Verordnung

vom 15. Mai 1908,

 die Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 10. April 1908  
 betreffend.

Zur Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 10. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151 flg.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes ist

- a) höhere Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
- b) Polizeibehörde (§§ 5, 7, 9, 13, 14 des Gesetzes) das Fürstliche Landratsamt, in Städten der Stadtgemeindevorstand (Stadttrat).

Für die Auflösung eines Vereins (§ 2 des Gesetzes) ist die Polizeibehörde (Absatz 1 unter b), für die Entscheidung des Rekurses gegen diese Auflösungsverfügung sowie des Rekurses gegen die Auflösung einer Versammlung durch

Ausgegeben am 20. Mai 1908.